

Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

§ 1 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

74.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.